

Ausführungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Sport in der beruflichen Grundbildung (D-SBG) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 27. November 2023 (Stand 1. Januar 2024)

Die Prorektorin Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern im Bereich der Berufsbildung (PH-Berufsbildungsreglement) vom 14. Februar 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Diplomstudiengang Sport in der beruflichen Grundbildung (im Folgenden: Diplomstudiengang D-SBG) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Diplomstudiengangs*

¹ Der Diplomstudiengang D-SBG umfasst 60 ECTS-Punkte.

² Das Diplomerweiterungsstudium zur Erlangung des Lehrdiploms für Sport in der beruflichen Grundbildung als Erweiterung des Lehrdiploms für den allgemeinbildenden Unterricht oder des Lehrdiploms für den berufskundlichen Unterricht umfasst 25 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Im Diplomstudiengang D-SBG werden den Studierenden Kompetenzen zur professionellen Gestaltung des Sportunterrichts an Berufsfachschulen gemäss dem massgebenden Rahmenlehrplan für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung vermittelt. Die Studierenden werden befähigt

¹ SRL Nr. 516c

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- a. die Beziehungen zu den Lernenden als Interaktionsprozess zu gestalten,
- b. das Umfeld der Lernenden zu erfassen und damit kompetent umzugehen,
- c. Lehr- und Lernarrangements des Sportunterrichts und von Sportevents praxisorientiert zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
- d. den Fachinhalt theoretisch zu durchdringen und berufsfelddidaktisch aufzubereiten,
- e. Praxis und Theorie transferorientiert zu verbinden,
- f. Leistungen zu beurteilen und zu bewerten sowie Lernende zu fördern,
- g. das eigene Lernen und Arbeiten individuell und kooperativ zu reflektieren.

II. Aufnahme in den Diplomstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Diplomstudiengang D-SBG setzt voraus:

- a. einen Hochschulabschluss in Sportwissenschaft und mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung oder
- b. ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die obligatorische Schule mit Fach Bewegung und Sport oder für die Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung mit Fach Sport.

² Die Aufnahme in das Diplomerweiterungsstudium setzt voraus:

- a. ein SBFI-anerkanntes Lehrdiplom für den berufskundlichen Unterricht oder
- b. ein SBFI-anerkanntes Lehrdiplom für den allgemeinbildenden Unterricht.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Zusatzleistungen zur Ergänzung der fachwissenschaftlichen Ausbildung anordnen.

Art. 5 *Anmeldung*

¹ Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Diplomstudiengang D-SBG ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. Der Anmeldung sind die verlangten Nachweise beizulegen.

² In begründeten Fällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ein ärztliches Zeugnis verlangen.

III. Studienleistungen

Art. 6 *Anerkennung von Vorleistungen*

¹ Methodisch-didaktische sowie berufspädagogische Vorleistungen können auf Gesuch hin an den Diplomstudiengang D-SBG angerechnet werden. Mindestens 40 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

² Für einzelne Module sind Anträge auf Anerkennung von Vorleistungen drei Wochen vor Beginn eines Moduls mit schriftlicher Begründung bei der Studiengangsleiterin oder beim Studiengangsleiter einzureichen.

Art. 7 *Studienteile, Module und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss im Diplomstudiengang D-SBG müssen folgende Studienteile und Module absolviert werden:

- a. Studienteil «CAS Berufspädagogik»:
 - BP1: Berufssozialisation und Lernkontexte und
 - BP2: Berufspädagogisches Handeln.
- b. Studienteil «Fachdidaktik Sport»: Die zu absolvierenden Module werden in den massgebenden Bestimmungen zum Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung festgelegt.
- c. Studienteil «Berufspraktische Studien» im Umfang von 12 ECTS-Punkten: Die zu absolvierenden Module werden in den massgebenden Bestimmungen zum Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung festgelegt.
- d. Wahlpflichtmodule gemäss Studienplan zum Diplomstudiengang D-SBG im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkte.

² Für die Vergabe von ECTS-Punkten für die erfolgreich absolvierten Studienteile oder Wahlpflichtmodule, die zu einem anderen Studiengang gehören, sind die Bestimmungen des betroffenen Studiengangs massgebend. Für die übrigen Wahlpflichtmodule ist der Studienplan zum Diplomstudiengang D-SBG massgebend.

Art. 8 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen der Module*

¹ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module in den Studienteilen «CAS Berufspädagogik», «Fachdidaktik Sport» und «Berufspraktische Studien» sowie der Wahlpflichtmodule, welche zu einem anderen Studiengang gehören, sind in den massgebenden Bestimmungen des betroffenen Studiengangs festgelegt.

² Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der übrigen Wahlpflichtmodule werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 9 *Leistungsnachweise*

¹ Die zu erbringenden Leistungsnachweise in den Modulen der Studienteile «CAS Berufspädagogik», «Fachdidaktik Sport» und «Berufspraktische Studien» sowie in den

Wahlpflichtmodulen, die zu einem anderen Studiengang gehören, sind in den massgebenden Bestimmungen des betroffenen Studiengangs festgelegt.

² Für die übrigen Wahlpflichtmodule sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. Wahlpflichtmodul «Wissenschaftliches Arbeiten»: Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit oder eines Artikels zu einem Thema der Berufsbildung.
- b. Wahlpflichtmodul «Interaktionsprozess und Unterrichtsstörungen»: Bearbeiten eines Interaktionsprozesses aus der Unterrichtspraxis. Der Interaktionsprozess ist zu präsentieren. Der Leistungsnachweis kann als Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden.
- c. Wahlpflichtmodul «Gamification»: Erstellen einer Unterrichtseinheit mit spielerischen Elementen im Umfang von fünf bis zehn Unterrichtslektionen. Der Leistungsnachweis kann als Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden.

Art. 10 Leistungsbewertungen

¹ Die Leistungsnachweise der Wahlpflichtmodule «Wissenschaftliches Arbeiten», «Interaktionsprozess und Unterrichtsstörungen» sowie «Gamification» werden mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Die Bewertung für Leistungsnachweise, die in Gruppenarbeit verfasst wurden, gilt für jedes Gruppenmitglied.

² Die Leistungsbewertungen für Leistungsnachweise in den Modulen der Studienteile «CAS Berufspädagogik», «Fachdidaktik Sport» und «Berufspraktische Studien» sowie in den Wahlpflichtmodulen, die zu einem anderen Studiengang gehören, sind in den massgebenden Bestimmungen des betroffenen Studiengangs festgelegt.

Art. 11 Zusätzliche Studienleistungen

Von Studierenden des Diplomstudiengangs D-SBG können zusätzliche Studienleistungen als Voraussetzung für die Erteilung des Lehrdiploms verlangt werden, namentlich die Erstausbildung «Brevet Plus Pool» oder die Ersthelferausbildung. Massgebend sind die Bestimmungen des Studiengangs Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung.

Art. 12 Präsenzpflcht und Absenzen

¹ Für die Präsenzpflcht in den Modulen der Studienteile «Fachdidaktik Sport» und «Berufspraktische Studien» sind die Bestimmungen für den Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung massgebend.

² Die Präsenzpflcht für die Module im Studienteil «CAS Berufspädagogik» und für die Wahlpflichtmodule, welche zu einem anderen Studiengang gehören, ist in den massgebenden Bestimmungen des betroffenen Studiengangs festgelegt.

³ Für die Kontaktveranstaltungen der übrigen Wahlpflichtmodule gilt eine Präsenzpflcht von 80%.

⁴ Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die zuständige Dozentin oder den zuständigen Dozenten umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

Art. 13 *Diplom*

¹ Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiengangs D-SBG führt zum Lehrdiplom für Sport in der beruflichen Grundbildung.

² Die Erteilung des Lehrdiploms setzt fachwissenschaftliche Studienleistungen in Sportwissenschaft im Umfang von mindestens 68 ECTS-Punkten voraus.

IV. Schlussbestimmung

Art. 14 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.11.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung